KÖNIGSTEIN IM TAUNUS DER MAGISTRAT

Beschlussvorlage

Az: 61-40 FB IV Pk/TH/Lau Datum 07.06.2024

Drucksachennummer 110/2024

Beratungsfolge	TOP	Termin
Magistrat		17.06.2024
BUA		03.07.2024
StVerVers		11.07.2024

Betreff:

Bebauungsplan K 79 "St. Marien", Königstein

hier: Beschluss über die Verlängerung einer Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB

für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes K 79 "St. Marien", Königstein

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der beigefügte Entwurf einer Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes K 79 "St. Marien" wird als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Königstein, Flur 5,

Flurstücke 103/4, 103/5, 103/6, 103/7, 103/10, 103/11, 103/12, 106/1, 106/2, 108/1, 109/18, 109/21, 109/22, 181

Flur 14,

Flurstücke 126/3, 126/4, 128/1, 129/2, 129/3, 129/4, 130, 131/1, 132/1, 132/2,133/1, 134/1, 135, 136, 137, 138, 139/1, 140/2, 141/1, 141/2, 142/1, 142/3, 143/1, 143/2, 144/1, 144/2, 144/3,144/5, 145/2, 145/3, 145/4, 145/5, 145/6, 147/1, 147/2, 148/1, 148/2, 148/3, 150/1, 151/3, 151/4, 169/1, 170/2, 171/1, 171/2, 171/3, 234/171

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 19.224,00 m².

Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist die Flurkarte mit Eintragung des Geltungsbereiches.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.07.2022 den Planaufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes K 79 "St. Marien" beschlossen.

In gleicher Sitzung wurde eine Veränderungssperre beschlossen. Diese trat mit der Bekanntmachung in der Taunuszeitung am 06.08.2022 in Kraft.

Die Verlängerung der Veränderungssperre ist notwendig, da erkennbar ist, dass das Bauleitplanverfahren nicht im Rahmen der Satzungsfrist abgeschlossen werden kann.

Zurzeit befindet sich das Planungsbüro in der städtebaulichen Analyse und der Bestandsaufnahme.

Zur Sicherung des Gebietes empfehlen wir den Beschluss über die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB. Damit sind in diesem Zeitraum Bauvorhaben oder die Beseitigung von Gebäuden gemäß § 29 BauGB innerhalb des Geltungsbereiches nur in Ausnahmefällen möglich.

Beatrice Schenk-Motzko Bürgermeisterin

Anlagen

Entwurf Satzungstext Veränderungssperre Flurkarte mit Geltungsbereich Veränderungssperre